

Merkblatt Volljährigenadoption

Für die Bearbeitung eines notariellen Antrages auf eine Adoption benötigen wir hier im Büro folgende Informationen und Unterlagen:

- Heiratsurkunde/Urkunde über die eingetragene Lebenspartnerschaft des Annehmenden
- Geburtsurkunden des Anzunehmenden und des Annehmenden
- ggf. Gesundheitszeugnis des Annehmenden (erhältlich beim Gesundheitsamt)
- ggf. Führungszeugnis des Annehmenden (erhältlich bei der Gemeinde/Stadt)
- Erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Staatsangehörigkeit (erhältlich beim Einwohnermeldeamt)
- Kopien der Personalausweise (bitte Personalausweise zur Beurkundung trotzdem mitbringen)
- War der Annehmende schon einmal vorverheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft? Gibt es weitere Kinder? (Elternteil ist gleichgültig)? Haben diese Kenntnis von der Adoption? Die Geschwisterkinder müssen durch das Familiengericht angehört werden. Ob sie volljährig oder minderjährig sind, ist gleichgültig. Sie sollten aber vor der Beurkundung Kenntnis von dem Adoptionsantrag haben.
- Familienstand des anzunehmenden Kindes (verheiratet, ledig, gibt es eigene Kinder?)
- Persönliche Daten des anderen leiblichen Elternteils (Vorname, Name, Geburtsdatum, aktuelle Adresse).
- Seit wann kennen sich die Beteiligten? Wie wird das Eltern-Kind-Verhältnis begründet? (z.B. gemeinsame Urlaube, Unterstützung im Alltag...)

- Adoption mit starker oder schwacher Wirkung?

Starke Erwachsenenadoption: Das Verwandtschaftsverhältnis sowie alle erbrechtlichen Ansprüche und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem leiblichen Elternteil erlöschen.

Schwache Erwachsenenadoption: Das Verwandtschaftsverhältnis sowie Erbsprüche und Unterhaltsverpflichtungen zu dem leiblichen Elternteil bleiben bestehen.

Kosten: Bei einer Volljährigenadoption ist der Gegenstandswert der notariellen Urkunde unter Berücksichtigung des Vermögens und der Einkommensverhältnisse des Annehmenden zu bestimmen (30-50% des Reinvermögens des Annehmenden).

Der Antrag auf die Adoption wird nach Erstellung mit den oben angefragten Informationen durch die Notarin und ist, wenn er beim Familiengericht mit den oben bezeichneten Originalunterlagen bzw. beglaubigten Abschriften eingegangen ist, auch unwiderruflich.

Sollte also dem Annehmenden zwischen Antragseingang und Bearbeitung durch das Familiengericht etwas passieren, wird das Adoptionsverfahren trotzdem zu Ende geführt.

Welche Unterlagen bei Gericht eingereicht werden müssen, liegt im Ermessen des zuständigen Gerichts. Es wird empfohlen, alle aufgeführten Unterlagen bereits mit Antragstellung einzureichen.